

Kreis Blatt



— für den Landkreis Großes Werder —

Nr. 19

Neuteich, den 11. Mai

1932

Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Kreis Ausschusses.

Nr. 1.

Uniform- und Versammlungsverbot!

Zur Erhaltung der öffentlichen Ruhe, Sicherheit und Ordnung werden hiermit auf Grund des § 10 II 17 A. L. N. bis auf weiteres verboten:

- 1) Das Tragen von einheitlicher Kleidung durch Mitglieder der Sturmabteilungen (SA) und Schutzstaffeln (SS) der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei im Gebiet der Stadt Neuteich und Landgemeinde Neuteichsdorf außerhalb der eigenen Wohnung;
- 2) Jede Betätigung der zu 1) genannten Organisationen in der Stadt Neuteich und Landgemeinde Neuteichsdorf.

Tiegenhof, den 6. Mai 1932.

Der Landrat.

Nr. 2.

Anstaltsunterbringung Geisteskranker und Schwachsinziger.

Da über die Anstaltsunterbringung Geisteskranker und Schwachsinziger noch vielfach Unklarheit herrscht, werden nachstehende Hinweise gegeben.

Die Anstaltsunterbringung eines Geisteskranken oder Schwachsinzigen, soweit die Pflegekosten von dem Erkrankten oder seinen unterhaltspflichtigen Angehörigen nicht in voller Höhe selbst bezahlt werden, ist unter Berücksichtigung der ärztlichen und amtlichen Nachrichten (Vordrucke hierfür sind im Formularverlag von Pech & Richter, Neuteich, erhältlich) beim hiesigen Kreiswohlfahrtsamt zu beantragen. Soweit die ärztlichen Nachrichten nicht vom Kreisarzt selbst aufgenommen wurden, müssen sie ihm zur amtlichen Bescheinigung vorgelegt werden, was in der Regel Vorstellung des Erkrankten erforderlich machen wird. Macht eine plötzliche Erkrankung sofortige Anstaltsunterbringung notwendig, so hat die Ortspolizeibehörde die Ueberführung des Erkrankten auf die Trennstation des Städtischen Krankenhauses in Danzig zu veranlassen und hier von dem Kreiswohlfahrtsamt unverzüglich Anzeige zu machen. Durch kurzfristige Beobachtung wird hier festgestellt, ob bei dem Erkrankten überhaupt Anstaltsbehandlung dringend notwendig ist.

Jeder Geisteskranke pp. muß an Bekleidungsstücken mitbringen:

- | a) männliche Personen | b) weibliche Personen |
|--------------------------|--------------------------|
| 2 Anzüge, | 2 Kleider, |
| 1 Paar Hosenträger, | 2 Unterröcke, |
| 1 Wintermantel, | 1 Wiste, |
| 4 Hemden, | 1 Schürze, |
| 4 Paar Unterbekleider, | 4 Hemden, |
| (2 Paar für den Sommer,) | 4 Paar Bekleider, |
| (2 Paar für den Winter,) | (2 Paar für den Sommer,) |
| 1 Halsbinde, " | (2 " " " Winter,) |
| 1 Mütze, | 1 Halstuch, " |
| 1 Paar Stiefel (Schuhe,) | 1 Kopfbedeckung, |
| 1 Paar Hausschuhe, | 1 Paar Stiefel (Schuhe,) |
| 4 Paar Strümpfe, | 1 Paar Hausschuhe, |
| 6 Taschentücher, | 4 Paar Strümpfe, |
| | 6 Taschentücher. |

Werden die obigen Kleidungsstücke unvollkommen oder in unbrauchbarem Zustande mitgebracht, so werden die fehlenden oder unbrauchbaren Stücke auf Kosten des verpflichteten Ortsarmenverbandes von der Anstalt beschafft. Es liegt deshalb im Interesse des verpflichteten Ortsarmenverbandes, auf ordnungsmäßige Ausstattung des Kranken zu achten.

Vom 1. April 1932 ab betragen die Anstaltspflegekosten pro Tag:

| | für Geisteskranke in ostpreussischen und pommerischen Anstalten: | für Schwachsinzige in der Anstalt Silberhammer: |
|--|--|---|
| für Selbstzahler in der III. Klasse | 5,30 G | 3,50 G |
| tarifmäßige (von den Ortsarmenverbänden zu erstatten- de) Pflegekosten | 2,— G | 1,75 G |

Auf die tarifmäßigen Pflegekosten wird den Ortsarmenverbänden eine Zweidrittel-Kreisbeihilfe gewährt. Soweit der Erkrankte oder seine unterhaltspflichtigen Angehörigen zu den Pflegekosten beizutragen imstande sind, was in jedem Falle eingehend geprüft werden muß, nimmt diesen Kostenbeitrag der Staat zur Deckung der auf ihn entfallenden übertarifmäßigen Pflegekosten, welche bei Geisteskranken 3,30 G. und bei Schwachsinzigen 1,75 G. pro Tag betragen, in voller Höhe in Anspruch. Erst nach Befriedigung der übertarifmäßigen Kosten gelangt der noch etwa verbleibende Betrag auf die tarifmäßigen Kosten zur Anrechnung.

Für die Kosten der Ueberführung des Erkrankten, der eventuellen Krankenhausbeobachtung und notwendig werdenden Einkleidung, soweit der Erkrankte oder seine unterhaltspflichtigen Angehörigen hierzu außerstande sind, muß der Ortsarmenverband in voller Höhe eintreten. Eine Kreisbeihilfe wird hierauf nicht gewährt.

Die Herren Amts- und Gemeindevorsteher werden ersucht, vorstehende Ausführungen eingehend zu beachten, damit künftighin die Anstaltsunterbringung der Geisteskranken und Schwachsinzigen ordnungsmäßig erfolgt.

Tiegenhof, den 30. April 1932.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

Nr. 3.

Beurlaubung des Kreisarztes.

Der Kreisassistentenarzt Dr. Klingberg ist für die Zeit vom 12. bis einschließlich 19. Mai cr. beurlaubt. Die Sprechstunden am 13. und 17. Mai cr. im Bürgermeisterhaus in Tiegenhof fallen aus. Die Vertretung übernimmt Medizinalrat Dr. Mangold, der an jedem Vormittag auf der Gesundheitsverwaltung in Danzig zwischen 9—1 Uhr Sprechstunden abhält und an den auch Briefe zu richten sind.

Tiegenhof, den 9. Mai 1932.

Der Landrat.

Nr. 4.

Personalien.

Der Tischlergeselle Otto Barwich aus Neukirch ist zum Amtsdieners und Vollziehungsbeamten des Amtsbezirks Neukirch bestellt und von mir bestätigt worden.

Tiegenhof, den 3. Mai 1932.

Der Landrat als Vorsitzender des Kreis Ausschusses.

Die Eheleute Johann Schienke und Justine, geb. Paetsch aus Jeyer haben das Aufgebot zur Ausschließung des Eigentümers des Grundstücks Jeyer Blatt 159 — Wiese im Dorfe, Größe 6 Ar, 40 Quadratmeter gemäß § 927 B. G. B. beantragt.

Die eingetragenen Eigentümer Eheleute Peter David Taubensee und Christine Elisabeth, geb. Ziemens oder deren Erben werden aufgefordert, spätestens in dem Aufgebotstermine, der vor dem unterzeichneten Gericht auf den

7. Juli 1932, 9 Uhr, anberaunt wird, ihre Rechte anzumelden. Nichtangemeldete Rechte werden ausgeschlossen werden.

Liegenhof, den 3. Mai 1932.

Das Amtsgericht, Abt. 2.

Formularverlag.

Folgende Formulare sind am Lager:

Abteilung G.

- Nr. 1. Einladungen zur Gemeindezeitung.
- Nr. 2. Bescheinigung über die Einladung zur Gemeindezeitung.
- Nr. 3. Beglaubigte Abschrift des Protokolls einer Gemeindezeitung.
- Nr. 4. Feststellungsbeschluß der Gemeindeführung.
- Nr. 5. Vernehmung eines Hilfsbedürftigen zur Ermittlung des Unterstützungswohnsitzes.
- Nr. 6. Anfrage über die Aufenthaltverhältnisse eines Hilfsbedürftigen.
- Nr. 6a. Rechnungen für auswärtige Armenverbände.
- Nr. 6b. Rechnungen für den Sandarmenverband.
- Nr. 7. Bekanntmachung über die Art der Jagdverpachtung, über die Auslegung der Pachtbedingungen, und über die Anberaumung des Verpachtungstermins.
- Nr. 8. Jagdpachtbedingungen.
- Nr. 9. Bietungsverhandlungen über Jagdverpachtung.
- Nr. 10. Jagdpachtvertrag.
- Nr. 11. Antrags- und Fragebogen auf Erwerbslosenunterstützung.
- Nr. 12. Nachweisung über Aufwendungen für Erwerbslose.
- Nr. 13. Antrag auf Kleinrentnerunterstützung.
- Nr. 14. Nachweisung über Aufwendung für Kleinrentner.
- Nr. 14a. Zahlungsliste über Kleinrentner-Unterstützung.
- Nr. 15.
- Nr. 16. Steuerzettel u. Quittungsbuch über Gemeindesteuern.
- Nr. 17. Mahnzettel.
- Nr. 18. Öffentliche Steuermahnung.
- Nr. 19. Ersuchen an eine andere Gemeinde um Vornahme einer Zwangsvollstreckung.
- Nr. 20. Pfändungsbefehl.
- Nr. 21. Zustellungsurkunde.
- Nr. 22. Pfändungsprotokoll.
- Nr. 23. Pfändungsprotokoll b. fruchtlosem Pfändungsversuch.
- Nr. 24. Versteigerungsprotokoll.
- Nr. 25. Zahlungsverbot.
- Nr. 26. Ueberweisungsbeschluß.

- Nr. 27. Abschrift des Zahlungsverbotes und Ueberweisungsbeschlusses an den Schuldner.
- Nr. 28. Benachrichtigung an den Schuldner über den Zustellungstag des Zahlungsverbotes.
- Nr. 28a. Abschrift des Zahlungsverbotes an den Gläubiger.
- Nr. 29. Vorläufiges Zahlungsverbot.
- Nr. 29a. Abschrift des vorläufigen Zahlungsverbotes an den Schuldner.
- Nr. 30. Melderegister.
- Nr. 31. Abmeldechein.
- Nr. 32. Anmeldechein.
- Nr. 32a. Zugungsmeldung.
- Nr. 32b. Fortzugsmeldung.
- Nr. 32c. Fremdenmeldezettel.
- Nr. 35. Urlisten für Schöffen oder Geschworene.
- Nr. 36a. Arztl. Behandlungsschein für Kriegshinterbliebene.
- Nr. 36b. Zahn-Verhandlungsschein für Kriegshinterbliebene.

Abteilung A.

- Nr. 1. Antrag auf Ausstellung eines Waffenscheines.
- Nr. 2.
- Nr. 3. Zeugnis zur Erlangung des Armenrechts.
- Nr. 4. Amtliche Nachrichten zur Aufnahme eines Geisteskranken usw. in eine Anstalt.
- Nr. 5. Arztl. Nachrichten über einen Geisteskranken usw.
- Nr. 6. Antrag auf Erteilung eines Wandergewerbe-scheines.
- Nr. 7. Personalbogen für den Antragsteller des Wandergewerbe-scheines.
- Nr. 8. Personalbogen für die Begleitperson.
- Nr. 9. Behördl. Bescheinigung über den Antragsteller.
- Nr. 10. Katasterblatt für die gewerbliche Anlage.
- Nr. 11. Führungsattest.
- Nr. 12. Strafverfügung.
- Nr. 13. Verantwortliche Vernehmung.
- Nr. 14. Genehmigung zur Veranstaltung einer Tanz-lustbarkeit.
- Nr. 15. Vorladung zur Vernehmung.
- Nr. 16. Ursprungszeugnis zur Einfuhr von Pferden nach Deutschland.
- Nr. 16a. Ursprungszeugnis (für Märkte).
- Nr. 17. Strafaktenbogen.
- Nr. 18. Paßverlängerungschein.
- Nr. 18a. Unfallanzeigen.
- Nr. 19. Unfalluntersuchungs-Verhandlungen.
- Nr. 20. Bauerlaubnis.
- Nr. 20a. Todesbescheinigung.
- Nr. 21. Beerdigungschein.
- Nr. 22. Haushaltsplan des Amtsbezirks.
- Nr. 23. Beschluß betr. Prüfung der Amtskassenrechnung.

Für Schiedsmänner:

- Nr. 1. Vorladung für den Kläger.
- Nr. 2. Vorladung für den Beklagten.
- Nr. 3. Attest.

Die Herren Amts- und Gemeindevorsteher werden gebeten, bei Bestellung stets die Abteilung und Nummer anzugeben.

R. Pech & W. Richert, Neuteich.